

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Juni 2005

in der Rechtssache T-375/02: **Assandro Cavallaro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾**(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung aufgrund des in der schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisses — Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses — Begründung — Gleichbehandlung — Tatsachenirrtum)**

(2005/C 193/37)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-375/02, Assandro Cavallaro, wohnhaft in Rom (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Forte, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und L. Lozano Palacios im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. September 2002, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/6/01 vom 15. Mai 2002, seine schriftliche Prüfung in diesem Auswahlverfahren mit einer Punktzahl zu bewerten, die unzureichend ist, und ihn folglich nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, sowie Aufhebung der späteren Maßnahmen des Auswahlverfahrens, soweit dies erforderlich ist, um den Kläger wieder in seine Rechte einzusetzen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterinnen M. E. Martins Ribeiro und K. Jürimäe — Kanzler: M. J. Plingers, Verwaltungsrat — am 7. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 22.2.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Mai 2005

in der Rechtssache T-105/03: **Triantafyllia Dionyssopoulou gegen Rat der Europäischen Union** ⁽¹⁾**(Beamte — Beurteilungsbericht — Anfechtungsklage — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage)**

(2005/C 193/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-105/03, Triantafyllia Dionyssopoulou, ehemalige Beamtin des Rates der Europäischen Union, wohn-

haft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt François Renard, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Sims und F. Anton), wegen Aufhebung der Entscheidung über die Erstellung der endgültigen Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum 1999/2001 und Ersatz des ihr angeblich entstandenen Schadens, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin I. Labucka — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Aufhebungsanträge sind erledigt.
2. Der Schadensersatzantrag wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.5.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache T-177/03: **Andreas Strohm gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾**(Beamte — Ablehnung der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4 — Abwägung der Verdienste — Begründungspflicht — Ergänzende Begründung — Anfechtungs- und Schadensersatzklage — Zulässigkeit)**

(2005/C 193/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-177/03, Andreas Strohm, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin C. Illig, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur, Zustellungsanschrift in Luxemburg) betreffend einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. August 2002, den Kläger im Beförderungsjahr 2002 nicht in die Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, sowie einen Antrag auf Schadensersatz hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Šváby — Kanzler: C. Kristensen, Verwaltungsrätin — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens für das Jahr 2002 nicht in die Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit der Kläger mit ihr Schadensersatz begehrt.
3. Die Beklagte trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 200 vom 20.8.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Mai 2005

in der Rechtssache T-294/03: Jean-Louis Gibault gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Fehlende Begründung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit)

(2005/C 193/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-294/03, Jean-Louis Gibault, wohnhaft in Wattrelos (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Tuytschaever, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/6/01, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke und der Richterinnen I. Labucka und V. Trstenjak — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 251 vom 18.10.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Juni 2005

in der Rechtssache T-303/03: Lidl Stiftung gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke Salvita — Ältere nationale Wortmarke SOLEVITA — Nachweis der Benutzung der älteren nationalen Marke — Zurückweisung des Widerspruchs)

(2005/C 193/41)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-303/03, Lidl Stiftung & Co. KG mit Sitz in Neckarsulm (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Groß, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: U. Pfléghar und G. Schneider), andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: REWE-Zentral AG mit Sitz in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt M. Kinkeldey, sodann Rechtsanwälte M. Kinkeldey und C. Schmitt, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Juni 2003 (Sache R 408/2002-1) über den Widerspruch des Inhabers der nationalen Marke SOLEVITA gegen die Eintragung der Gemeinschaftswortmarke Salvita hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Šváby — Kanzler: H. Jung — am 7. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 275 vom 15.11.2003.